

Satzungen

des

Verbandes Evangel. Arbeitervereine
der Provinz Hannover.

Stel,

Hannover.
Buchdruckerei des Stephansstifts.
1907.

§ 1.

Name des Verbandes.

Die evangelischen Arbeitervereine der Provinz Hannover und der angrenzenden Landesteile bilden auf Grund nachfolgender Satzungen einen Verband Evangelischer Arbeitervereine der Provinz Hannover.

§ 2.

Zweck des Verbandes.

Zweck des Verbandes ist:

1. Stärkung des evangelischen Bewußtseins.
2. Gemeinsame soziale und gesellige Angelegenheiten der dem Verbande angehörenden Vereine (Sterbekasse, Spar- und Versicherungskassen, Verbandsblatt, Verbandsfeste und ähnliches) zu betreiben.
3. Alle berechtigten Interessen der Mitglieder zu wahren.
4. Neue Vereine ins Leben zu rufen.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Zwecks.

Mittel, um den Zweck zu erreichen, sind

1. Versammlungen des Ausschusses und des Vorstandes.
2. Aufstellung und Unterhaltung eines Verbandsagenten.
3. Herausgabe eines Verbandsblattes.
4. Abhaltung von Verbandsfesten.
5. Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art.

§ 4.

Aufnahme der Vereine.

Dem Provinzialverbande kann ein Verein nur dann beitreten, wenn in seinen Satzungen zum Ausdruck gebracht ist, daß er:

1. auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses steht und Stärkung des evangelischen Bewußtseins erstrebt;
2. treu zu Kaiser und Reich steht;
3. entschiedene Fortführung der Sozialreform unter Anschluß an das soziale Programm des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands erstrebt;
4. bei Vereinsfestlichkeiten das Tanzvergnügen ausschließt.

§ 5.

Ausschluß eines Vereins.

Aus dem Verbande ausgeschlossen wird ein Verein, wenn er mit den Grundsätzen seiner Satzungen nachweislich in unlöslichen Widerspruch geraten ist. Der Ausschluß kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Provinzialvorstandssitzung Anwesenden erfolgen.

§ 6.

Der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Einzelvereine durch diese selbst für ein Jahr gewählt. Jeder Verein stellt mindestens ein Vorstandsmitglied und hat es mit Vollmacht seines Vereins zu versehen. Jedoch ist für jedes neu angefangene zweite Hundert seiner Vereinsmitglieder ein weiterer Vertreter

zu wählen. Die Mehrheit der Vertreter soll möglichst aus Arbeitern bestehen, worunter auch kleinere Beamte, Geschäftsleute und Handwerker zu verstehen sind.

§ 7.

Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstandsvorstand tritt einmal jährlich im Juli zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuß und zwar durch Vermittlung der Vorstände der Einzelvereine, mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung ist mit Namensunterschrift des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters und des Schriftführers mit Angabe der Tagesordnung zu versehen. In der Versammlung vertreten die Vorstandsmitglieder ihren Verein.

Anträge einzelner Vereine für die Versammlung sind spätestens bis zum 1. Mai an den Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

§ 8.

Vorstandsversammlungen.

Die Vorstandsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Sie nimmt den Bericht des Ausschusses über das abgelaufene Jahr entgegen,
2. sie nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Kassierer Entlastung,
3. sie beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Vereinen,
4. sie wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Kassierer, den Schriftführer und deren Stellvertreter,
5. sie wählt Rechnungsprüfer für die Rechnungen des laufenden Jahres,

6. sie beschließt über die weiteren Gegenstände der Tagesordnung.

§ 9.

Außerordentliche Versammlungen.

Außerordentliche Versammlungen des Verbandsvorstandes können jederzeit vom Ausschuss einberufen werden. Auf Antrag mindestens dreier Vereine muß der Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 10.

Der Ausschuss.

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer des Verbandes. Der Ausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden und des Schriftführers zusammen, so oft die Verbandsangelegenheiten dieses erfordern.

§ 11.

Tätigkeit des Ausschusses.

Dem Ausschuss liegt ob:

1. Die Leitung der Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. Festsetzung des Tages und der Tagesordnung der Verbandsversammlung;
3. Vorbereitung der Vorlagen für diese Versammlungen;
4. Wahl der Delegierten für den Gesamtverband;
5. Bestimmung über Leistungen der Kasse bis 200 Mark;
6. In allen grundsätzlich wichtigen Fragen ist der Ausschuss an die Entscheidung des Verbandsvorstandes gebunden.

Ausschusswahl.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch Stimmzettel und zwar entscheidet die absolute Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet zunächst durch das Los, später nach dem Dienstalter, ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12.

Tätigkeit der Ausschussmitglieder.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die sämtlichen Versammlungen des Verbandes. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, jedes Jahr die Kasse des Verbandes einmal einer Prüfung zu unterwerfen. Der Schriftführer fertigt die Schriftstücke an und ordnet dieselben. Der Kassierer führt das Kassenbuch. Bis auf ein Betriebskapital von 200 Mk. hat er das Geld für den Verband in einer mündelsicheren Sparkasse zinsbar anzulegen.

§ 13.

Beiträge.

Beim Eintritt in den Verband zahlt jeder Verein ein Eintrittsgeld von 5 Mk., sowie einen Beitrag von 20 Pf. für jedes Mitglied für das Geschäftsjahr, von welchem Betrage der Provinzialverbandskassierer 5 Pf. für jedes Mitglied an die Kasse des Gesamtverbandes abzuführen hat. Aus der Provinzialverbandskasse werden sämtliche Geschäftskosten bestritten. Die Beiträge sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des laufenden Jahres an den Kassierer einzufenden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14.

Verzieht ein Mitglied eines dem Verbande angehörenden Vereins in den Bezirk eines anderen Verbandsvereins, so tritt dasselbe nach Vorzeigung einer von seinem bisherigen Vereinsvorstande ausgefertigten Ueberweisung ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes in den Verein.

§ 15.

Den Vorstands-, sowie den Ausschußmitgliedern wird das Fahrgeld III. Klasse für die Vorstands- und Ausschußsitzungen zurückerstattet. Fahrgelber müssen jedoch in der Sitzung selber in Empfang genommen werden. Außerdem werden Zehrungskosten in der Höhe von 6 Mk. für den ganzen und 3 Mk. für den halben Tag gewährt.

§ 16.

Bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes fällt das gesamte Vermögen desselben dem Gesamtverbande Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands zu.